

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01338 vom 29. Mai 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01338

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01338 du 29 mai 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01338 del 29 maggio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat in seinem Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI, Stand 1. Januar 2014) festgehalten, wie bei der Auftragsvergabe für eine Begutachtung vorzugehen ist (KSVI Rz 2074 ff.). Erachtet die IV-Stelle ein Gutachten als erforderlich, so hat sie der versicherten Person in einer ersten Phase mit einer schriftlichen Mitteilung Folgendes bekannt zu geben (KSVI Rz 2076 und 2083 f.):

1.

Welche Art Gutachten erforderlich ist (monodisziplinär, bidisziplinär oder polydisziplinär)

E. 1.2

Im KSVI findet sich eine exemplarische Liste von zulässigen formellen oder materiellen Einwänden (KSVI Rz 2083.3): - Die begutachtende Person hat in der Sache ein persönliches Interesse; - Die begutachtende Person ist mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden; - Die begutachtende Person ist aus anderen Gründen in der Sache befangen; - Der begutachtenden Person fehlt es an der nötigen Fachkompetenz; - Es ist ein Gutachten aus einer anderen medizinischen Fachrichtung notwendig; - Der Sachverhalt ist genügend abgeklärt und die Einholung eines neuen Gutachtens ist nicht notwendig.

E. 1.3

Wird keine Einigung gefunden, so erlässt die IV-Stelle eine Zwischenverfügung, worin sie die Art der Begutachtung, die vorgesehene Fachdisziplin oder die vorgesehenen Fachdisziplinen sowie den oder die Namen der begutachtenden Personen festhält und begründet, weshalb den Einwänden nicht Rechnung getragen wurde (KSVI Rz 2084.2; vgl. auch BGE 139 V 349 E).

5.2.2.3). 2.

E. 2

Die am Gutachten beteiligten medizinischen Fachdisziplinen

3.

Fragenkatalog

E. 2.1

Anfechtungsgegenstand ist die Verfügung vom 18. November 2014, mit welcher die Beschwerdegegnerin an der monodisziplinären (rheumatologischen) Begutachtung mit EFL durch Dr. A.____ festgehalten hat (Urk. 2). Die Verfügung regelt sämtliche der von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und vom KSVI als wesentlich erachteten Modalitäten (Art der Begutachtung, vorgesehene Fachdisziplin und Name der begutachtenden Person; vgl. E. 1.3 hiervor) des zu erstellenden Gutachtens.

E. 2.2

Es handelt sich daher um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

E. 4

Hinweis auf die Möglichkeit, schriftlich Zusatzfragen zu stellen

E. 5

Der Versicherte liess jedoch geltend machen, es sei auch eine Abklärung in den Fachbereichen Neurologie, physikalische Medizin und Rehabilitation sowie Psychiatrie notwendig (Urk. 1 S. 3). Dazu ist zunächst festzuhalten, dass in den Akten keine psychischen Beschwerden dokumentiert sind und der Beschwerdeführer sich soweit ersichtlich nicht in psychiatrischer Behandlung befindet. Die vom Versicherten in der Beschwerde erwähnte

Möglichkeit eines künftigen Auftretens psychischer Störungen im Falle eines allfälligen Verlusts des angestammten Arbeitsplatzes (Urk. 1 S. 3) genügt jedenfalls nicht, um eine psychiatrische Abklärung notwendig zu machen. Für die EFL ist wie erwähnt kein

Bei zug der Fachrichtung physikalische Medizin und Rehabilitation nötig, sondern genügt die Abklärung durch die akkreditierte EFL-Lizenznehmerin Dr. A.____. Andere Gründe, weshalb der Fachbereich physikalische Medizin und Rehabilitation zwingend beigezogen werden müsste, sind nicht ersichtlich. Was die Neurologie betrifft, machte der Versicherte geltend, im Bericht der C.____, Abteilung für Neurologie, sei im Rahmen einer Jahreskontrolle die schon zuvor diskutierte radikuläre Reizung C7 links bestätigt worden. Weiter sei zu berücksichtigen, dass bereits früher Wurzelinfiltrationen mit einem positiven Effekt stattgefunden hätten. Damit sei erstellt, dass eine wohl auch aus neurologischer Sicht abzuklärende Problematik bestehe (Urk. 1 S. 3, Urk. 6/105/8-9). Die Störungen des Bewegungsapparates, um welche es vorliegend aufgrund der im Vordergrund stehenden Rückenbeschwerden hauptsächlich geht (vgl. Urk. 6/96), werden oft von Rheumatologen beurteilt und begutachtet (vgl. Leitlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Rheumatologie zur Beurteilung rheumatologischer Krankheiten und Unfallfolgen in der Schweizerischen Ärztezeitung 2007 S. 735). Soweit ersichtlich bestehen zur Zeit keine Hinweise auf ein neurologisches Defizit von erheblichem Gewicht, so dass sich eine neurologische Abklärung nicht aufdrängt (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 424/04 vom 5. Oktober 2005 E. 5). Überdies steht es der Gutachterin Dr. A.____ offen, Fachärzte weiterer Fachrichtungen beizuziehen.

Denn nach der Rechtsprechung liegt es im Ermessen der Gutachter, ob der Beizug weiterer Experten zur punktuellen Abklärung von klar definierbaren Spezialfragen von geringem Umfang und Aufwand notwendig ist oder nicht (Urteil des Bundesgerichts 8C_780/2014

vom 25. März 2015 E. 5.1 mit Hinweisen). 3.

E. 6

Die IV-Stelle hat somit mit Verfügung vom 18. November 2014 zu Recht eine rheumatologische Begutachtung mit EFL durch Dr. A.____ angeordnet. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 4.

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenlos (Art. 61 lit . a ATSG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Michael Ausfeld -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigNaef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.